

Kundeninformation zur Druckgeräterichtlinie 97/23/EG (DGRL)

Richtlinie 97/23/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.05.1997 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Druckgeräte, engl.: Pressure Equipment Directive (PED)

Ab dem 30.05.2002 müssen alle in der EU in Verkehr gebrachten Druckgeräte mit einem maximal zulässigen Druck (PS) von größer 0,5 bar der DGRL entsprechen. Druck- und Temperaturmessgeräte von LABOM fallen als **druckhaltende Ausrüstungsteile** oder **Ausrüstungsteile mit Sicherheitsfunktion** unter die DGRL.

Was ist ein druckhaltendes Ausrüstungsteil und um welche LABOM-Messgeräte handelt es sich dabei?

Druckhaltende Ausrüstungsteile sind gem. Artikel 1, Abschnitt 2.1.4 der DGRL Einrichtungen mit einer Betriebsfunktion, die ein druckbeaufschlagtes Gehäuse aufweisen. Dies sind Druckmessgeräte mit Rohrfeder oder Plattenfeder, Druckmessgeräte mit Druckmittler mit eigenem druckbeaufschlagten Volumen, Thermometer mit Rohrfühler, Druckmessumformer mit innenliegender Membran und Druckmessumformer mit Druckmittler mit eigenem druckbeaufschlagten Volumen.

Was sind Ausrüstungsteile mit Sicherheitsfunktion und um welche LABOM-Messgeräte handelt es sich dabei?

Ausrüstungsteile mit Sicherheitsfunktion sind gem. Artikel 1, Abschnitt 2.1.3 der DGRL Einrichtungen, die zum Schutz des Druckgeräts bei einem Überschreiten der zulässigen Grenzen bestimmt sind. Dies sind LABOMs Druckwächter und Druckbegrenzer.

Warum fallen die restlichen Messgeräte nicht unter die DGRL?

Diese haben entweder einen maximal zulässigen Druck $\leq 0,5$ bar oder sie haben kein eigenes druckbeaufschlagtes Volumen. Dazu gehören z.B. Schutzrohre für Thermometer sowie Druckmessgeräte und Druckmessumformer mit frontbündigem Druckmittler.

Wie werden LABOM Messgeräte gemäß Richtlinie 97/23/EG eingestuft und gekennzeichnet?

Messgeräte von LABOM werden gem. Art. 3 der DGRL in Abhängigkeit ihres Gefahrenpotentials in die Kategorien I bis IV eingestuft.

- Druckmessgeräte mit eigenem druckbeaufschlagten Volumen und einem Messbereich > 200 bar sowie Druckmessgeräte mit Rohrdruckmittler und Gasdruckthermometer mit Rohrfühler DN > 25 werden in die Kategorien I bis III eingestuft.
- Ausrüstungsteile mit Sicherheitsfunktion werden unabhängig vom Messbereich immer in die Kategorie IV eingestuft.

Diese Messgeräte müssen ein CE-Kennzeichen erhalten. Eine Konformitätserklärung wird ausgestellt. Messgeräte der Kategorien II bis IV werden zusätzlich mit der Nummer der benannten Stelle gekennzeichnet.

Messgeräte, die unterhalb der o.g. Grenzwerte (≤ 200 bar oder DN ≤ 25) bleiben, müssen gem. Artikel 3, Abschnitt 3 der DGRL in Übereinstimmung mit der in einem Mitgliedstaat geltenden guten Ingenieurpraxis (SEP: engl. Sound Engineering Practice) ausgelegt und hergestellt werden. Diese Messgeräte dürfen kein CE-Kennzeichen erhalten. Es wird keine Konformitätserklärung ausgestellt.

Welches Konformitätsbewertungsverfahren wendet LABOM an?

In Abhängigkeit der Kategorie des Druckgerätes sind unterschiedliche Konformitätsbewertungsverfahren anzuwenden. LABOM wendet das Konformitätsbewertungsverfahren nach **Modul H umfassende Qualitätssicherung** an. Dies beinhaltet eine Zertifizierung unseres Qualitätssicherungssystems durch den TÜV Nord als benannter Stelle, Kennnummer 0045.

LABOMs Ausrüstungsteile mit Sicherheitsfunktion, Druckgeräte der Kategorie IV, werden außerdem einer EG-Baumusterprüfung unterzogen.